

## Inhaltsverzeichnis

Grundsatz .....	1
I. Allgemeines .....	1
§ 1 Rechtliche Vertretung.....	1
§ 2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit .....	1
§ 3 Berichtspflicht.....	1
§ 4 Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 5 Säumnis .....	2
II. Aufstellung des Haushaltsplanes.....	2
§ 6 Bedeutung, Vorlagefrist und vorläufige Haushaltsführung.....	2
III. Prüfung und Entlastung.....	2
§ 7 Prüfung .....	2
§ 8 Entlastung.....	3
IV. Schlussbestimmung.....	3
§ 9 Inkrafttreten .....	3

## Finanz- und Beitragsordnung des Gutenberg Digital Hub e. V.

### Grundsatz

Der Verein gibt sich folgende Finanz- und Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### I. Allgemeines

#### § 1 Rechtliche Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Konten des Vereins sind die Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein\*e Mitarbeiter\*in zur Zeichnungsberechtigung bevollmächtigt werden. Die Wahrnehmung der Zeichnung muss von mindestens zwei Personen erfolgen.

#### § 2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Alle Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu tätigen.

#### § 3 Berichtspflicht

1. Der Vorstand ist nach §35 Abs. 2 der Satzung gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
2. Der Vorstand hat dem Kassenprüfungsausschuss eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben für die Kassenprüfung vorzulegen.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. 150 Euro – für Unternehmen bis 10 Mitarbeiter\*innen oder bei Gründung innerhalb der letzten drei Jahre

300 Euro – für Unternehmen von 10 bis 50 Mitarbeiter\*innen

500 Euro – für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeiter\*innen und für Institutionen

2. Die Mitgliedsbeiträge werden innerhalb des ersten Quartals jeden Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.

3. Erfolgt die Aufnahme in den Verein unterjährig, wird der vollständige Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr mit der Aufnahme fällig.

## § 5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

## II. Aufstellung des Haushaltsplanes

### § 6 Bedeutung, Vorlagefrist und vorläufige Haushaltsführung

1. Der Haushaltsplan bildet die Handlungsgrundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung legitimiert.

2. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Dieser ist fristgerecht zur Mitgliederversammlung zu verschicken.

3. Die Mitgliederversammlung soll den Haushaltsplan vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres beschließen haben.

4. Der Haushaltsplan muss alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben beinhalten. Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen. Die Titel sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit nicht anders möglich, sorgfältig zu schätzen.

## III. Prüfung und Entlastung

### § 7 Prüfung

1. Der Kassenprüfungsausschuss überprüft die Haushaltsführung des Vorstandes auf sachliche und rechnerische Korrektheit sowie auf Einhaltung des Haushaltsplans. Der Kassenprüfungsausschuss kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen; er muss vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vornehmen.

2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüft der Kassenprüfungsausschuss die Finanzen des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichtet darüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 8 Entlastung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die finanzielle Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichts des Kassenprüfungsausschuss und der Rechnungslegung.

## IV. Schlussbestimmung

### § 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.